

DIN EN 16636

ICS 65.100.01; 03.080.99

Einsprüche bis 2013-09-29

Entwurf**Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen –
Anforderungen, Empfehlungen und Grundkenntnisse;
Deutsche Fassung prEN 16636:2013**

Pest management services –
Requirements, recommendations and basic competences;
German version prEN 16636:2013

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2013-07-29 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nal@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 36 Seiten

Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) im DIN
Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16636:2013) ist vom Technischen Komitee TC 404 „Projekt-Komitee – Dienstleistungen von Schädlingsbekämpfungsunternehmen“ (Sekretariat: UNI, Italien) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erarbeitet worden.

Das zuständige deutsche Arbeitsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 057-03-04 AA „Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen“ des Normenausschusses Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen — Anforderungen und Kompetenzen

Pest management services — Requirements and competences

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Die professionelle Vorgehensweise der Schädlingsbekämpfung	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Beurteilung des Befalls und Monitoring.....	8
4.3 Analyse der Grundursache	9
4.4 Beurteilung des Risikos für den Auftraggeber und für den Standort	9
4.5 Festlegen des Anwendungsbereichs	9
4.6 Festlegen des Plans zur Schädlingsbekämpfung	9
4.7 Offizielles Angebot für den Auftraggeber	10
4.8 Erbringen der vereinbarten Dienstleistung	11
4.9 Offizieller Bericht und Empfehlungen	11
4.10 Bestätigen der Wirksamkeit der Dienstleistung	11
4.11 Abfallentsorgung	11
5 Kompetenz und Anforderungen	11
5.1 Kompetenz.....	11
5.2 Management der Ausrüstung	12
5.3 Lieferung und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	12
5.4 Dokumentation und Aufzeichnung	13
Anhang A (normativ) Erforderliche Kompetenzen	15
Anhang B (informativ) Anwendungsbereich und Abgrenzungen	23
B.1 Allgemeine Angaben	23
B.2 Schutz von Holz und anderen Materialien (einschließlich Bautenschutz und Vogelabwehr) (beigefarbener Bereich in Bild B.1)	23
B.3 Schutz von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen (grüner Bereich in Bild B.1)	24
B.4 Schutz der Gesundheit von Mensch, Haustieren und Nutztieren durch Schädlingsbekämpfung (blauer Bereich in Bild B.1)	24
B.5 Schutz der Gesundheit von Mensch, Haustieren und Nutztieren durch Desinfektion (pinkfarbener Bereich in Bild B.1)	24
Anhang C (informativ) Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM).....	25
Anhang D (informativ) Umwelt-Checkliste	26
Anhang E (informativ) Glossar	29
Literaturhinweise	34

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16636:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 404 „Dienstleistungen von Schädlingsbekämpfungsunternehmen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Anhang A ist normativ.

Die Anhänge B, C, D und E sind informativ.

Einleitung

Die Weltgesundheitsorganisation berichtete 2008, dass in den letzten sechzig Jahren bedeutende Veränderungen in Bezug auf Ökologie, Klima und menschliches Verhalten stattgefunden haben, die die Ausbreitung von Schädlingen in städtischen Gebieten begünstigen (siehe Literaturhinweise [7]).

Das Vorkommen derartiger Arthropoden, Nagetiere, anderer Wirbeltiere und Mikroorganismen in der Nähe von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Das ergibt sich aus der Möglichkeit, dass Schädlinge als physikalische und mechanische Überträger (Vektoren) für die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern, Krankheiten und möglichen Allergenen in menschliche und tierische Populationen wirken können. Diese Organismen können ebenfalls eine direkte oder indirekte Zerstörung von Bauwerken und deren Inneneinrichtungen verursachen, dabei kann es zu bedeutenden ökonomischen Verlusten in der gewerblichen Wirtschaft und in Privathaushalten kommen. Zusätzlich können sie unter Umständen zur Beeinträchtigung der Lebensqualität, einschließlich einer psychologischen Auswirkung, führen.

Ausgehend von einer Notwendigkeit, diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurden die Desinfektionsmaßnahmen und die Bekämpfung von Insekten, Nagetieren, anderer Wirbeltiere und Mikroorganismen als eine Dienstleistung entwickelt und unter dem Begriff „Wirtschaftszweig der Schädlingsbekämpfung“, wie in NACE Code 8129 A (siehe Literaturhinweise [4]) festgelegt, zusammengefasst.

Die Regelung der Dienstleistungen in der Schädlingsbekämpfung ist Gegenstand einer Anzahl von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen.

ANMERKUNG Der Zugang zu diesen kann über die EUR-lex-Website erfolgen (siehe Websites [2]).

Als diese Richtlinien und Verordnungen erlassen waren, wurde es deutlich, dass eine Notwendigkeit besteht, den europäischen Wirtschaftszweig der Schädlingsbekämpfung zu vereinheitlichen und weiter zu professionalisieren. Das unterstützt nicht nur das Ziel der Europäischen Kommission, den grenzübergreifenden Handel zu öffnen, sondern dient auch dem Schutz und der Sicherheit der Auftraggeber von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen, dass der Auftragnehmer eindeutig nach beruflichen Standards arbeitet und dabei sicher, wirksam und entsprechend den europäischen Verordnungen handelt.

In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, dass eine Notwendigkeit besteht, eine einzige gemeinsame grundlegende Norm in ganz Europa zu erarbeiten, deren Ziel es ist, den Auftraggebern Sicherheit zu geben, dass jeder professionelle Dienstleistungsanbieter, der nach dieser Norm arbeitet,

- als wirklich professionell innerhalb Europas anerkannt ist;
- sicherstellen wird, dass seine Mitarbeiter beim Vertrieb und Erbringen der Dienstleistung kompetent sind, indem sie über bestimmte und überprüfte Mindestanforderungen an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen;
- die bestmögliche Beratung anbieten wird, wie Schädlingsprobleme in der Umgebung des Auftraggebers zu verhindern sind;
- eine wirksame und effiziente Dienstleistung anbieten wird, die sich mit der Grundursache des erkannten Problems befasst;
- eine sichere Dienstleistung erbringen wird, die das Risiko für die Auftraggeber, Mitarbeiter, Vertragspartner und die allgemeine Öffentlichkeit auf ein Minimum begrenzt und den Umwelt- und Tierschutz berücksichtigt.

Aufgrund der Komplexität des Marktes wurden bisher keine allgemeingültigen Normen in Bezug auf anerkannte Verfahren entwickelt.

Das Ziel jeder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme ist die wirksame und ökonomische Reduzierung oder Vernichtung einer örtlichen Schädlingskolonie.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der professionelle Dienstleistungsanbieter den Grundsätzen entsprechen, die durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinsichtlich der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM, en: integrated pest management) (siehe Anhang C) festgelegt werden.

Anhang D umfasst eine Umwelt-Checkliste.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Anforderungen und Kompetenzen fest, die professionelle Anbieter von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, von Sachwerten und der Umwelt erfüllen müssen.

Diese Norm gilt für diejenigen, die die Verantwortung für das Erbringen von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen tragen, das umfasst die Bewertung, Empfehlung und anschließende Ausführung der festgelegten Kontroll- und Bekämpfungsverfahren.

Die in dieser Norm dargelegten Anforderungen sind so ausgelegt, dass sie für jeden Dienstleistungsanbieter gelten, dessen Tätigkeit in diesen Anwendungsbereich fällt, nämlich den vorgesehenen Bereich der Anwendung von geeigneten Zubereitungen und Vorgehensweisen gegen Schädlinge.

Diese Norm gilt nicht für:

- den Pflanzenschutz;
- die routinemäßige Reinigung und Desinfektion, die mit regelmäßigen vertraglich vereinbarten Reinigungsdienstleistungen verbunden sind.

2 Normative Verweisungen

Entfällt.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ANMERKUNG Hinsichtlich der in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Begriffe siehe auch Anhang E.

3.1

Wirkstoff

Stoff oder Mikroorganismus, der eine Wirkung auf oder gegen Schadorganismen entfaltet

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Siehe Anhang E in Bezug auf andere abgeleitete Definitionen.]

3.2

Tierschutz

Minimierung von Schmerz, Leiden oder Qual bei Wirbeltierarten in Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften

3.3

Biozidprodukt

jeglicher Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen

Jeglicher Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Absatz fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt.

[QUELLE: Verordnung (EU) Nr. 528/2012]

3.4

fachkundige Person (im Bereich der Schädlingsbekämpfung)

ausgebildete Person, die über die Fähigkeit, Kenntnis, Erfahrung und Verantwortlichkeit verfügt, die für das Erbringen professioneller Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen erforderlich sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Wie in Anhang A beschrieben.

3.5

verbreiteter europäischer Schädling

Schädling mit hohem Vorkommen und großem Dienstleistungsbedarf in allen oder den meisten europäischen Ländern

BEISPIEL Bezieht sich auf die Literaturhinweise [7].

3.6

Desinfektion

Verfahren der Zerstörung, Reduzierung oder Eindämmung von Mikroorganismen

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn die Desinfektion Teil einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme ist oder diese Tätigkeit mit einer Maßnahme der Schädlingsbekämpfung verbunden ist.

3.7

Gesundheitsschutz (im Bereich der Schädlingsbekämpfung)

Förderung und Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens durch Minimierung der Einflüsse von schädlichen Organismen einschließlich der Krankheitserreger und -überträger auf die Gesundheit

3.8

Schädlingsbefall

Vorkommen von Schädlingen oder Anzeichen (Spuren) ihrer Anwesenheit

3.9

Sicherheitsdatenblatt

SDB

MSDS (en: material safety data sheet)

Dokument zur Bereitstellung sicherheitsrelevanter Informationen zu Stoffen oder Produkten

3.10

Nicht-Zieltier

Organismus, der nicht Ziel der Bekämpfung ist

3.11

Schädling

Organismus, der schädlich ist für Menschen, für menschliche Aktivitäten, für Sachwerte oder Produkte, die von Menschen genutzt oder hergestellt werden, oder der unerwünscht bei Tieren oder in der Umwelt ist oder diese schädigt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Einstufung der Schädlinge beruht auf deren allgemeiner Bedeutung. Abhängig von der Situation können einzelne Schädlingsarten zu mehreren oder einer Gruppe gehören.

3.12

Schädlingsbekämpfung

alle Maßnahmen, die sich aus der Schadensbewertung, der Bewertung von Schädlingsbefall, der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden), Dokumentation und Prävention zusammensetzen

3.13

Dienstleistungsanbieter

aus einer oder mehreren Personen bestehende(s) private(s) oder öffentliche(s) Unternehmen, Struktur oder Organisation, die Dienstleistungen (in der Schädlingsbekämpfung) anbietet und erbringt

[QUELLE: Beruht auf der Definition von CEN Guide 15, angepasst an den Bereich der Schädlingsbekämpfung.]

3.14

professioneller Dienstleistungsanbieter

private(s) oder öffentliche(s) Unternehmen, Struktur oder Organisation, das (die) aus einer oder mehreren Person(en) besteht, die besonders qualifiziert, zertifiziert oder lizenziert und regelmäßig geschult ist (sind), die nach einer Norm arbeitet(n), in der der geforderte Kenntnisstand und der Dienstleistungsansatz vorgeschrieben sind

3.15

technisch verantwortliche Person

zu einem professionellen Dienstleistungsanbieter gehörende Person, die für das Sicherstellen der Schulung und Kompetenz der professionellen Anwender und deren Übereinstimmung im Rahmen der festgelegten Dienstleistungsprotokolle (diese umfassen Inspektion, Schädlingsbestimmung, Risikobeurteilung, Planung der Dienstleistung, Bewertung von alternativen Dienstleistungsansätzen, Festlegung der Bedingungen, unter denen Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen angewendet werden und die Validierung der Wirksamkeit der Dienstleistung) verantwortlich ist

3.16

professioneller Anwender¹⁾

zu einem professionellen Dienstleistungsanbieter gehörende Person, die regelmäßig geschult wird und die die Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) im Rahmen ihrer Tätigkeiten ver-/anwendet

BEISPIEL Ein Beispiel für den professionellen Anwender ist der Techniker oder Außendienstmitarbeiter.

3.17

Pestizid

Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukt

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Pflanzenschutzmittel ist in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert. Das Biozidprodukt ist in 3.3 und in der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 (Artikel 3, 1 (a)) definiert.

3.18

öffentliche Gesundheit (im Bereich der Schädlingsbekämpfung)

Schutz der Menschen gegen durch Schädlinge verursachte negative Einflüsse auf die Gesundheit

3.19

Vorratsschädling

Schädling, der sich in oder auf gelagerten Gütern entwickelt, die durch den verursachten Schaden für den Verbrauch, die Weiterverarbeitung oder den Verkauf ungeeignet sind

4 Die professionelle Vorgehensweise der Schädlingsbekämpfung

4.1 Allgemeines

Viele neue Dienstleistungen werden jetzt angeboten, die für die nicht informierten Kunden oder Auftraggeber dieser Dienstleistungen möglicherweise unübersichtlich sein können. Dieser Abschnitt beschreibt die voraussichtlichen Schritte, die befolgt werden müssen, um den derzeitigen und künftigen Auftraggebern zu zeigen, dass bei Berücksichtigung und Erstellung von geeigneten Empfehlungen und Vorschlägen eine professionelle Vorgehensweise übernommen wurde. Der professionelle Dienstleistungsanbieter muss in diesem Zusammenhang:

- zeigen, dass ein festgelegtes Verfahren der Schädlingsbekämpfung befolgt wurde (siehe Bild 1);
- einen Plan zur Schädlingsbekämpfung für den Auftraggeber erarbeiten und ihm diesen vorlegen; dieser Plan umfasst die Verfahren der Prävention und/oder der Bekämpfung, die erforderlich sind, um angemessene Hygiene- und Umweltbedingungen zu erreichen, um die Ausbreitung des Befalls, immer unter Beachtung der mit der bestimmten Umgebung des Kunden verbundenen Auswirkung und Risiken, zu verhindern;

1) In Belgien ist dieser durch das Gesetz festgelegt.

- die vereinbarten Kontroll- und Bekämpfungsverfahren umsetzen und in der Lage sein, für jeden Schritt innerhalb dieser Kontroll- und Bekämpfungsverfahren detaillierte Aufzeichnungen bereitzustellen und den Kompetenznachweis zu liefern;
- einen Bericht über die ausgeführte Dienstleistung bereitstellen und beurteilen, in welchem Umfang die im Plan zur Schädlingsbekämpfung ermittelten Ziele erreicht wurden.

Es wird erwartet, dass alle professionellen Dienstleistungsanbieter diesem folgen müssen und in der Lage sind nachzuweisen, dass sie eine dem nachstehenden Bild 1 angepasste Verfahrensweise befolgt haben. Ebenso müssen alle professionellen Tätigkeiten von kompetenten Personen ausgeführt werden, wie in Anhang A beschrieben; diese müssen ihre Kenntnisse bei ihren Empfehlungen, Vorschlägen und in der täglichen Praxis einsetzen.

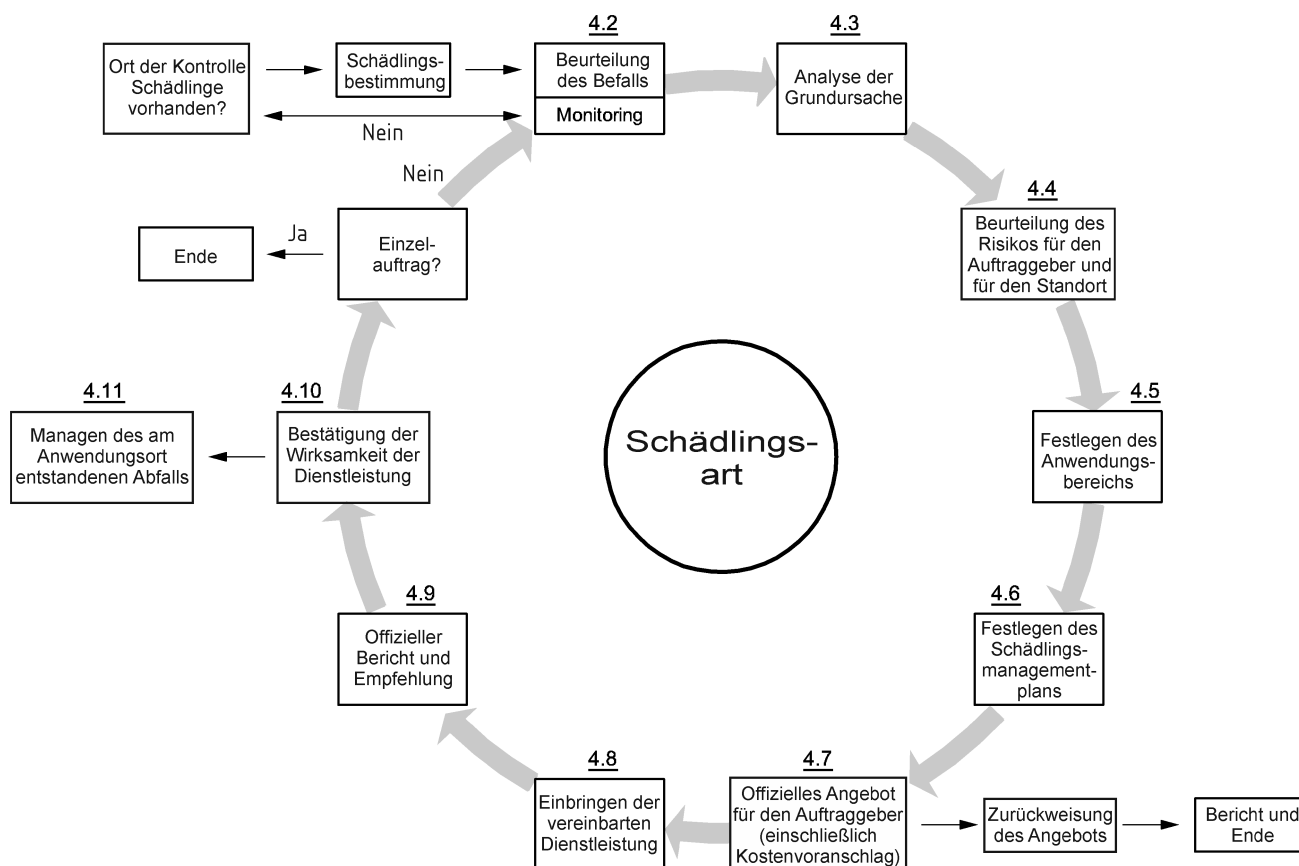


Bild 1 — Ablaufdiagramm der professionellen Vorgehensweise für die Schädlingsbekämpfung vor Ort

4.2 Beurteilung des Befalls und Monitoring

Um zu bestimmen, ob es sich um einen aktiven Befall handelt oder ob die Möglichkeit für einen Befall an einem bestimmten Ort besteht, muss eine sorgfältige Beurteilung durch eine kompetente Person erfolgen, wie in Anhang A festgelegt. Die Ergebnisse müssen aufgezeichnet und dem Auftraggeber erläutert werden, bevor ein Interventionsprogramm entwickelt oder durchgeführt wird; die Beurteilung muss eine Diagnose der bestehenden Situation bereitstellen und mindestens das Folgende umfassen:

- die Bestimmung der Möglichkeiten für, oder des Vorkommens von, Schädlingsarten/Schadorganismen;
- den Nachweis und die Bestimmung der Schädlingsarten ebenso wie eine Beurteilung der Befallsstärke und der Ausbreitung des Schädlingsvorkommens;

- eine Beurteilung der örtlich mitwirkenden Faktoren, die die weitere Ausbreitung der Schädlinge begünstigen würden;
- die Ermittlung von Präventivmaßnahmen, die zur Verminderung der Risiken der weiteren Ausbreitung von Kontamination, Befall und erneutem Befall ergriffen werden müssen;
- eine Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der vorausgegangenen Inspektionen, Behandlungen und Interventionen.

4.3 Analyse der Grundursache

Wird das Vorkommen von Schadorganismen festgestellt, muss der professionelle Dienstleistungsanbieter die möglichen Quellen des Befalls ermitteln und ausfindig machen; diese Ergebnisse müssen sowohl bei den formellen Empfehlungen als auch bei der Gestaltung jeglicher Behandlungsstrategien berücksichtigt werden.

4.4 Beurteilung des Risikos für den Auftraggeber und für den Standort

Verschiedene Auftraggeber/Geschäftsbereiche haben hinsichtlich des Vorkommens von verschiedenartigen Schadorganismen sehr unterschiedliche Auffassungen und Befindlichkeiten. Ein professioneller Dienstleistungsanbieter akzeptiert die zu diesen Befindlichkeiten beitragenden Faktoren und legt auf der Grundlage der innerhalb des eigenen Umfelds des Auftragsgebers ermittelten möglichen Gefahren für die Gesundheit, Sachwerte und Umwelt, deren Reaktion und Empfehlungen fest.

Unter Berücksichtigung alternativer Behandlungsstrategien (siehe 4.6) muss das Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder die -organisation formell die Auswirkungen beachten, die sich aus den Erfordernissen der Art und Struktur der Grundstücke/Gebäude/Räume, des Umfelds und des Standortes, der am Anwendungsort durchgeführten Tätigkeiten und der Risikobereitschaft des Auftraggebers ergeben (d. h. Art des Schadorganismus, der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens und/oder der Ausbreitung und eine realistische Beurteilung der möglichen Konsequenzen aus derartigen Vorkommen, die der Auftraggeber hätte) und den möglichen Einfluss auf die Umwelt und Nicht-Zielarten einbeziehen.

4.5 Festlegen des Anwendungsbereichs

Unterschiedliche Kontroll- und Bekämpfungsszenarien sind Gegenstand verschiedener europäischer Verordnungen; für die technisch verantwortliche Person ist es wichtig, formell zu ermitteln, welche Verordnungen gelten und anschließend eine geeignete Kontroll- und Bekämpfungsstrategie (siehe Anhang B) auszuwählen.

4.6 Festlegen des Plans zur Schädlingsbekämpfung

In Übereinstimmung mit der Umsetzung der Anforderungen in 4.1 bis 4.5 muss der professionelle Dienstleistungsanbieter einen Plan zur Schädlingsbekämpfung vorschlagen. Der Plan muss die geeignete Strategie und einen Zeitplan der Maßnahmen festlegen und die Art des Auftraggebers/der Branche und die zutreffenden örtlichen Faktoren am Anwendungsort berücksichtigen.

Zusätzlich muss der Auftraggeber auf jegliche Bereiche oder Verfahrensweisen seines Betriebes hingewiesen werden, die sich auf die vorgeschlagene Strategie auswirken könnten. Voraussichtliche Szenarien könnten das Folgende umfassen:

- a) während der Überprüfung wurde kein Schädlingsvorkommen festgestellt und das innere Umfeld war korrekt (d. h. die Bedingungen sind nicht für die Schädlingsausbreitung geeignet). Die regelmäßige Überwachung muss fortgesetzt werden, damit die Ergebnisse der Diagnose aufrechterhalten werden können;
- b) während der Überprüfung wurde kein Schädlingsvorkommen festgestellt, jedoch könnte das innere oder örtliche äußere Umfeld die Möglichkeit der Etablierung eines Befalls fördern. Der professionelle Dienstleistungsanbieter muss prüfen und beraten in Bezug auf:
 - die Verfahren hinsichtlich der Struktur und Konstruktion;
 - die vorherrschenden hygienischen/sanitären Bedingungen und die entsprechende Umgebung;